

Landratsamt Konstanz
Kämmereiamt
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Abteilung 1 – Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz

Referat 14 - Kommunales, Stiftungen und
Sparkassenwesen

Name: Benedikt Graf
Telefon: +49 (761) 208-1057
E-Mail: referat14@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF14-2241-25/6/14
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23.06.2026

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026; Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 16.04.2026 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "EIU seehäsele" und "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz" für das Wirtschaftsjahr 2026 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2025 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
2. Der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von **44.000.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **106.355.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb "EIU seehäse"

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2025 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **500.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

III. Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz"

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 08.12.2025 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Begründung

Die Planung der öffentlichen Haushalte ist auch im Jahr 2026 aufgrund der anhaltenden Auswirkungen vielfältiger globaler Entwicklungen weiterhin mit großen Ungewissheiten verbunden. Dies sei der Bewertung der Finanzlage vorausgeschickt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2026 erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Die Haushaltslage stellt sich wie folgt dar:

Der diesjährige Haushalt weist ein negatives ordentliches Ergebnis von 6,5 Mio. Euro aus. Im Finanzhaushalt ist aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 5,84 Mio. Euro geplant.

Investitionen sind in Höhe von knapp 47,96 Mio. Euro vorgesehen, davon 22,5 Mio. Euro für den Neubau des Berufsschulzentrums Konstanz, 9,2 Mio. Euro an Investitionsförderungsmaßnahmen (insb. für den GLKN) und 4,5 Mio. Euro für den Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft.

Zur Finanzierung der Investitionen sind Kreditaufnahmen in Höhe von 44 Mio. Euro veranschlagt. Der Schuldenstand soll im Kernhaushalt zum Jahresende auf 141 Mio. Euro ansteigen.

In der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 106,36 Mio. Euro festgesetzt. Abweichend hiervon sind im Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 105,99 Mio. Euro veranschlagt. Diese sollen zu Auszahlungen in den Jahren 2027 bis 2029 führen und sind insbesondere für das BSZ Konstanz (80,1 Mio. Euro), den Neubau bzw. Kauf von Gemeinschaftsunterkünften (17,9 Mio. Euro) und die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn (5 Mio. Euro) vorgesehen.

Der Bestand an liquiden Eigenmitteln beträgt zu Jahresbeginn voraussichtlich 9,86 Mio. Euro und soll sich um rund 3,06 Mio. Euro auf einen Jahresendbestand von 6,8 Mio. Euro verringern.

Die mittelfristige Finanzplanung weist in den Jahren 2027 bis 2029 durchweg positive ordentliche Ergebnisse von 0,6 Mio., 1,5 Mio. und 5,1 Mio. Euro aus. Investitionen sind in diesem Zeitraum in Höhe von insgesamt rund 165 Mio. Euro geplant, wofür wiederum Kreditaufnahmen von insgesamt 128,9 Mio. Euro vorgesehen sind. Der Bestand an liquiden Mitteln soll zum Ende des Finanzplanungszeitraums 10,8 Mio. Euro betragen.

Dies führt zu folgender Bewertung:

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 80 Abs. 2 GemO kann im Gegensatz zu den Vorjahren nicht erreicht werden. Es gelingt dem Landkreis somit nicht, die im Laufe des Jahres verbrauchten Ressourcen zu erwirtschaften. Ein Ausgleich des Fehlbetrags ist jedoch gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich. Diese beträgt zum Jahresbeginn 2026 voraussichtlich rund 166,8 Mio. Euro. Zum Jahresende ist demnach ein Rückgang auf 160,3 Mio. Euro geplant.

Die Landkreis Konstanz profitiert aktuell von seiner soliden Haushaltsführung der vergangenen Jahre. Dadurch konnten entsprechende Ergebnisrücklagen aufgebaut werden, die nun zum Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen.

Sehr kritisch zu bewerten ist allerdings die geplante Schuldenentwicklung: zum Jahresbeginn 2026 betrug die Kreisverschuldung noch rund 36 Mio. Euro, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 122 Euro entspricht. Durch die zusätzliche Kreditaufnahme von 44 Mio. Euro sowie die Inanspruchnahme noch offener Kreditermächtigungen aus den beiden Vorjahren soll sich der Schuldenstand zum Jahresende 2026 planmäßig auf rund 141 Mio. Euro bzw. 480 Euro/Einwohner erhöhen und damit nahezu vervierfachen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist ein weiterer Anstieg der Verschuldung auf über 237 Mio. Euro bzw. 791 Euro/Einwohner vorgesehen. Mit dieser Verschuldung gehen erhebliche Belastungen des Haushalts durch Tilgungen und Zinsen einher. Allein die Tilgungsleistungen betragen im Jahr 2026 8,4 Mio. Euro und sollen bis 2029 auf 12,4 Mio. Euro ansteigen. Dabei gelingt es in diesem Haushaltsjahr nicht, die Kreditraten aus dem laufenden Betrieb zu erwirtschaften, der Mindestzahlungsmittelüberschuss wird um knapp 2,6 Mio. Euro verfehlt.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung kann dennoch erteilt werden, da wir die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises als maßgebliches Kriterium nach § 87 Abs. 2 GemO weiterhin noch als gegeben sehen. In die Beurteilung der Leistungsfähigkeit fließen u.a. auch die positiven Ergebnisse der Vorjahre sowie der mittelfristigen Finanzplanung mit ein. Mit Verweis auf die Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen gemäß § 78 Abs. 3 GemO wird die Genehmigung des Gesamtbetrags erneut mit der Maßgabe erteilt, dass eventuelle Ergebnisverbesserungen vorrangig zur Schuldentilgung bzw. zur Reduzierung von Kreditaufnahmen verwendet werden.

Bei den ausgewiesenen positiven Ergebnissen der Folgejahre stellt sich allerdings durchaus die Frage der Belastbarkeit. Schließlich beruhen diese Ansätze auf deutlich höheren Kreisumlagehebesätzen von über 38 v. H. bzw. 39 v. H.. Angesichts der Erfahrungen aus den Vorjahren bestehen von Seiten der Rechtsaufsicht Zweifel daran, ob eine derartige Erhöhung des Hebesatzes durch den Kreistag mitgetragen wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auf Basis der aktuellen Steuerkraftsumme des Landkreises ein Prozent des Kreisumlagehebesatzes betragsmäßig rund 5,4 Mio. Euro entspricht. Bereits geringfügig niedrigere Festsetzungen des Hebesatzes würden den Haushaltsausgleich daher gefährden.

Der Kreishaushalt ist maßgeblich geprägt von einem enormen Investitionsprogramm, das die oben dargestellte Verschuldung zur Folge hat. Hervorzuhebende Maßnahmen sind insbesondere aktuell der Neubau des BSZ Konstanz und in den kommenden Jahren der Krankenhausneubau in Singen durch den GLKN. Entlastend wirken sich in dieser Hinsicht zwar die dem Landkreis nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 59 Mio. Euro aus. Diese sind bisher noch nicht im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Ungeachtet dessen

stellt die Finanzierung des Klinikneubaus für den Landkreis eine außerordentliche wirtschaftliche Herausforderung dar. Mit dem Haushalt 2026 wurde der Rechtsaufsicht erstmals eine vom Kreistag zur Kenntnis genommene grobe Kosten- und Finanzierungsberechnung vorgelegt. Die Umsetzbarkeit dieses Großprojekts wird dabei entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zur Finanzierung des Eigenanteils des Landkreises zu finden.

Aufgrund dieser nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten lässt sich die Vereinbarkeit der Projektgesamtförderung mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises noch nicht abschließend beurteilen. Zweifelsohne wird die Maßnahme den finanziellen Handlungsspielraum des Landkreises in den kommenden Jahrzehnten erheblich einschränken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den enorm hohen Anteil der Fremdfinanzierung über Kredite und die damit einhergehenden langfristigen Tilgungs- und Zinsbelastungen.

Um die Genehmigungsfähigkeit der hierfür vorgesehenen Kreditaufnahmen beurteilen zu können, ist die Vorlage eines Finanzierungskonzepts erforderlich, welches die Tragfähigkeit der Gesamtmaßnahme für den Landkreis darlegt. Darin sind auch die durch den Klinikbetrieb entstehenden Synergieeffekte durch den Klinikneubau, insbesondere die zu erwartenden Ergebnisse des künftigen Klinikbetriebes, aufzuzeigen. Angesichts der grundlegenden Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises ist dieses Finanzierungskonzept vom Kreistag zu beschließen.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 106,4 Mio. Euro ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigungspflichtig, da in den Jahren ihrer Fälligkeit entsprechend hohe Kreditaufnahmen geplant sind.

Von Seiten des Regierungspräsidiums wird allerdings bezweifelt, dass im Laufe dieses Haushaltsjahres tatsächlich vertragliche Verpflichtungen im dreistelligen Millionenbereich für Auszahlungen in den drei Folgejahren eingegangen werden. Dabei ist erneut festzustellen, dass ein erheblicher Anteil der Verpflichtungsermächtigungen bereits in den Vorjahren veranschlagt, jedoch offensichtlich nicht in Anspruch genommen wurde. Selbstverständlich sind Baumaßnahmen insbesondere im Umfang des BSZ Konstanz stets mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Andererseits hat die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen zwischenzeitlich eine Größenordnung erreicht, bei der sich zunehmend die Frage stellt, inwieweit dies noch den haushaltsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen (insb. dem Grundsatz der Haushaltswahrheit) gemäß § 10ff GemHVO entspricht. Mit Blick auf den Haushalt 2027 weisen wir vorsorglich darauf hin, dies bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungs-

ermächtigungen kritisch prüfen zu werden. Dementsprechend behalten wir uns auch die Anforderung von Erläuterungen zu den einzelnen betroffenen Vorhaben sowie ggfs. entsprechende Kürzungen vor.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe von 106.355.000 Euro weicht irrtümlich mit einer Differenz von 363.000 Euro von den im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 105.992.000 Euro ab. Die Genehmigung des in der Satzung festgesetzten Gesamtbetrags wird daher mit der Maßgabe erteilt, dass der Landkreis tatsächlich jedoch nur Verpflichtungen in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze eingeht. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen künftige Kreditgenehmigungen nicht vorwegnehmen kann.

Kritisch zu bewerten ist, dass die gesetzliche Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO von derzeit knapp 9,2 Mio. Euro weder im aktuellen Haushaltsjahr noch in den beiden Folgejahren vorgehalten werden kann. Immerhin soll dies zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2029 wieder gelingen.

Da der Haushalt am 08.12.2025 vom Kreistag beschlossen, uns jedoch erst mit Schreiben vom 16.04.2026 vorgelegt wurde, bitten wir künftig auf eine zeitnahe Vorlage zu achten.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntzumachen. Wir bitten Sie, die öffentliche Bereitstellung des Haushaltsplans entsprechend der Regelung in § 81 Abs. 3 GemO durchzuführen. Bitte beachten Sie dabei die seit 01.01.2025 geltende, geänderte Rechtslage mit der Möglichkeit der Bereitstellung im Internet. Bitte teilen Sie uns danach die Daten der öffentlichen Bekanntmachung mit und ferner, in welcher Weise die Verpflichtung zur öffentlichen Bereitstellung des Haushaltsplanes erfolgt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Sutor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.